

N. Jugend

Unterstützung und Hilfe der Freien Deutschen Jugend (oder den Jugendausschüssen) bei der Verwirklichung der „Grundrechte der jungen Generation“ und für die Gewinnung der Jugend für das neue demokratische Deutschland. Einbau von Jugendlichen in die Verwaltungskörperschaften und in die Verwaltungsorgane. Lenkung der jugendlichen Arbeitskräfte durch Berufsberatung unter besonderer Berücksichtigung der Mangelberufe und der Einbeziehung der Mädchen in den Arbeitsprozeß. Gleicher Lohn für gleiche Leistung und Arbeit. Umgestaltung der Lehrverträge in Ausbildungsverträge. Lehrlingsbeihilfe für bedürftige Jugendliche. Erweiterung des Netzes der Berufsschulen. Beschaffung von Jugendherbergen, Jugendheimen, Sportanlagen, Bootshäusern, Spielplätzen, Ferienstellen. Freigabe der Schlösser der Junker, Kriegs- und Naziverbrecher zu Jugenderholungsheimen. Schaffung von produktiven Lehrwerkstätten durch die kommunalen Selbstverwaltungen. Herstellung von Heimen für eltern- und heimatlose Jugendliche. Ausbildung von Jugendlichen zu Neu- Lehrern, Technikern und Agronomen.

O. öffentliche Aufträge

Vergebung der Gemeindearbeiten und Lieferungen nur an solche Unternehmer, die sich vertraglich verpflichten, die Löhne und Arbeitsbedingungen der von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer in Gemeinschaft mit dem FDGB festzusetzen und das Koalitionsrecht der Arbeitnehmer zu wahren. Ablehnung der Aufnahme einer Streikklausel in die Verträge. Verbot der Übertragung von Arbeiten oder Lieferungen für die Gemeinden an Verwaltungsangestellte. Aufträge an Mitglieder der Gemeindevertretung dürfen nur bei öffentlichen Ausschreibungen erteilt werden. Verbot der Beteiligung von Angestellten an gewerblichen Unternehmungen, die in einem Vertrags- oder Lieferungsverhältnis zur Gemeinde stehen.

Beschluß des Parteivorstandes vom 17. Juli 1946